



Pet 3-19-10-787-009177

52525 Heinsberg

Tierschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass die Worte „ohne vernünftigen Grund“ in § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz gestrichen werden, der zum Inhalt hat, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Wendung „ohne vernünftigen Grund“ den Zweck des Tierschutzgesetzes (TierSchG) aushebele. Dies liege daran, dass nicht legal definiert sei, was unter „ohne vernünftigen Grund“ zu verstehen sei. So würden in der Praxis häufiger ökonomische Gründe darunter subsumiert. Das Leiden von Tieren sei dadurch immer dann ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG, wenn es einen wirtschaftlichen Wert für die Menschen habe. Dies widerspreche jedoch dem Sinn und Zweck des Tierschutzgesetzes. Die Streichung der Wendung würde der Durchsetzung der Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz (GG) sowie der Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere im bürgerlichen Recht dienen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 1324 Mitzeichnende an und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Einfügung der Wendung „ohne vernünftigen Grund“ in das Tierschutzgesetz dient dazu, die Belange des Tierschutzes auf der einen und die Interessen der Menschen auf der anderen Seite angemessen gegeneinander abzuwägen. Ernährungswirtschaftliche Erfordernisse sowie erwerbswirtschaftliche Interessen, die im Rahmen dieser Abwägung die Tierschutzbelange überwiegen, können in diesem Sinne vernünftige Gründe darstellen. Für die Haltung von Tieren zu Erwerbszwecken wird diese Abwägung durch § 2 Tierschutzgesetz sowie die jeweiligen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konkretisiert, die Haltungsbedingungen festlegen, die im Rahmen des Ausgleichs der genannten Interessen vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere verhindern.

Darüber hinaus ist für die Beurteilung auch der grundrechtliche Schutz erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten durch die Berufsfreiheit des Artikels 12 GG zu berücksichtigen. Der vernünftige Grund bestimmt somit die Grenze, bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertvorstellungen und ihres sittlich-moralischen Empfindens bereit ist, Einschränkungen der Lebensbedürfnisse und Schutzansprüche von Tieren zu akzeptieren.

Weiterhin weist die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Tierschutzgesetz den Begriff „vernünftiger Grund“ bewusst nicht gesetzlich definiert hat, da dies angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen in der Lebenswirklichkeit nicht möglich ist. Die Offenheit der Begrifflichkeit ermöglicht es somit, dass ein behördlicher Handlungsspielraum verbleibt.

Wären die Fälle, in denen kein vernünftiger Grund vorliegt, abschließend gesetzlich geregelt, würden die Tierschutzbehörden keine Möglichkeit haben, abweichende Einzelfälle gesondert zu beurteilen. Dies könnte gegen den Schutzzweck des Tierschutzgesetzes verstoßen. Als Formel zur Beurteilung dient jedenfalls, dass ein vernünftiger Grund nur dann vorliegt, „wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“. Dies ergibt sich auch unter anderem aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine



Anfrage einer Fraktion, die sich mit dem Europäischen Erhaltungszuchtprogramm für Sibirische Tiger auseinandersetzt (Drucksache 16/9742 S.4).

Der Staatszielbestimmung des Tierschutzes nach Artikel 20a GG wird in Bezug auf die Haltung von Tieren durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Rechnung getragen. Es wird ein Ausgleich geschaffen, der sowohl die Belange derjenigen, die zu Erwerbszwecken Nutztiere halten, als auch die Belange des Tierschutzes berücksichtigt.

Auch § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stellt eine im Hinblick auf Tierschutzbelange angemessene Regelung auf, indem dort klargestellt wird, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden. Dadurch soll ausgedrückt werden, dass Tiere schmerzempfindsame Lebewesen und Mitgeschöpfe sind. Grundsätzlich gilt, dass die speziellen Tierschutzgesetze bei der Auslegung der allgemeinen Normen des BGB zu beachten sind; dies stellt sicher, dass die besonderen Bedürfnisse der Tiere im allgemeinen Rechtsverkehr ausreichend Beachtung finden.

Der Petitionsausschuss hält die Regelung des § 1 Satz 2 TierSchG und die Wendung „ohne vernünftigen Grund“ für sachgerecht. Er vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen und sieht daher hinsichtlich des Vorbringens des Petenten keine Veranlassung zum Tätigwerden. Deshalb empfiehlt der Petitionsausschuss, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.